

Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Biologie

vom 2. März 2023

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1, 19 Abs. 1 Nr. 7 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl, S. 1), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. März 2023 erteilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung**
- § 2 Bachelorgrad**
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes**
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste**
- § 5 Prüfungsausschuss**
- § 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen**
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen**
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 9 Arten der Prüfungsleistungen**
- § 10 Mündliche Prüfungen**
- § 11 Schriftliche Prüfungen**
- § 12 Bewertung der Prüfungen**
- § 13 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen**
- § 14 Teilnahme an Lehrveranstaltungen**

II. Bachelorprüfung

- § 15 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**
- § 16 Umfang, Art und Durchführung der Bachelorprüfung**
- § 17 Bachelorarbeit**
- § 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit**
- § 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote**
- § 20 Zeugnis**
- § 21 Bachelorurkunde**

III. Schlussbestimmungen

- § 22 Ungültigkeit von Prüfungen**
- § 23 Verfahrensrügen, Überdenkungsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 24 Inkrafttreten**

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfung

- (1) Der Studiengang Biologie vermittelt naturwissenschaftliche Denkweisen und grundlegende, anschlussfähige, fachwissenschaftliche Kenntnisse. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, Bezüge zwischen Teildisziplinen der Biologie sowie zwischen den Organisationsebenen biologischer Systeme darzustellen, und verfügen über analytisch-kritische Reflexionsfähigkeit sowie fachwissenschaftliche und ggf. fachdidaktische Kompetenzen. Bei Wahl der Lehramtsoption bereitet das Studium auf einen Master of Education im Fach Biologie vor. Dazu werden neben fachwissenschaftlichen Inhalten auch fachdidaktische und bildungswissenschaftliche Kenntnisse und Kompetenzen erworben sowie schulpraktische Erfahrungen erlangt. Die interdisziplinäre Option ermöglicht die Qualifizierung für eine forschungsorientierte Weiterbildung im Rahmen eines Master of Science-Studiengangs.
- (2) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge des Faches überblicken und die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse für den Übergang in die Berufspraxis oder für die Fortführung der wissenschaftlichen Ausbildung in einem Master of Science- oder Master of Education-Studiengang erworben haben. Bei Wahl der Lehramtsoption soll die Qualität und Professionalität in Hinblick auf den Lehrerberuf geprüft werden.
- (3) Die Zulassung zum Studium wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.
- (4) Bei der Belegung der jeweiligen Module im Rahmen der Wahlmöglichkeiten bzw. der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) sollten die Zulassungsvoraussetzungen für einen angestrebten Masterstudiengang – Master of Science (M.Sc.) oder Master of Education (M.Ed.) – beachtet werden.

§ 2 Bachelorgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Universität Heidelberg, vertreten durch die Fakultät für Biowissenschaften, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“), wenn Biologie als erstes Hauptfach studiert wurde.

§ 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebotes

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester. Der für einen erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderliche Gesamtumfang an Studien- und Prüfungsleistungen im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 180 ECTS-Punkte.
- (2) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut und umfasst zwei Hauptfächer mit einem Fachanteil von je 50 %. Hierbei entfallen auf jedes Fach 74 LP/CP, auf fachübergreifende Kompetenzen insgesamt 20 LP/CP und auf die Bachelorarbeit 12 LP/CP. Erstes Hauptfach ist das Fach, in dem die Bachelorarbeit angefertigt wird.
Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education muss im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen das Modul Lehramtsoption gewählt werden. Die „Rahmenregelung zur Lehramtsoption in den Bachelor-Studiengängen der Universität Heidelberg“ ist zu beachten.
Bei einer Ausrichtung auf einen späteren Master of Science wird im Bereich der Übergreifenden Kompetenzen das Wahlmodul Interdisziplinäre Option empfohlen.

- (3) Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Fach Biologie sind in Anlage 1 aufgeführt.
- (4) Mit dem Fach Biologie können alle Fächer gemäß Anlage 2 kombiniert werden, sofern ein entsprechendes Studienangebot an der Universität Heidelberg besteht. Für den ordnungsgemäßen Abschluss des Bachelorstudiums ist der Nachweis erforderlich, dass die vorgesehenen Prüfungen in beiden Hauptfächern erbracht, die Übergreifenden Kompetenzen erworben wurden und die Bachelorarbeit bestanden ist. Der Abschluss nur eines Faches führt nicht zum Bachelorgrad. Die Ausstellung des Zeugnisses und der Urkunde gemäß §§ 18 und 19 obliegt der Fakultät des ersten Hauptfaches.
- (5) Ist Biologie das erste Hauptfach, so wird das Studium mit der Bachelorprüfung gemäß § 16 abgeschlossen.
- (6) Die Lehrveranstaltungen des Studienganges einschließlich der zugehörigen Prüfungsleistungen werden zum überwiegenden Teil in deutscher, zum Teil aber auch in englischer Sprache abgehalten. Die Prüfungsleistungen sind i.d.R. in der Unterrichtssprache zu erbringen.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die eine oder mehrere Lehrveranstaltungen sowie die Studien- und Prüfungsleistungen enthält. Ohne diese können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.
- (2) Die Bachelorarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen.
 - Pflichtmodule müssen von allen Studierenden absolviert werden. Eine Kompensation durch den Abschluss eines anderen Moduls ist stets ausgeschlossen.
 - Wahlpflichtmodule sind Module eines verpflichtenden Wahlpflichtbereichs. Die Studierenden haben lediglich innerhalb des jeweiligen Wahlpflichtbereichs die Wahl zwischen verschiedenen gleichwertigen Wahlpflichtmodulen. Eine Kompensation des gewählten Wahlpflichtmoduls ist durch ein anderes gleichwertiges Modul innerhalb des betreffenden Wahlpflichtbereichs möglich.
 - Wahlmodule sind zusätzliche (d.h. außer-curriculare) nicht verpflichtende Module, die die Studierenden frei aus dem Wahlmodulangebot des Faches wählen und kompensieren können. Details können dem Modulhandbuch in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle (ggf. gewählten) Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bzw. mit „bestanden“ bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studien- und Prüfungsleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für die Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Module und Lehrveranstaltungen im Rahmen der Wahl(pflicht)möglichkeiten bzw. der Übergreifenden Kompetenzen (ÜK) können nur belegt werden, wenn sie nicht schon im anderen Fach belegt worden sind oder belegt werden. Soweit Fächer zwingend dieselbe

Lehrveranstaltung vorschreiben, kann die Belegung in beiden Fächern genehmigt werden. Die Entscheidung hierüber treffen die beteiligten Prüfungsausschüsse.

- (7) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen bzw. Modulen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen bzw. Module voraussetzen.
- (8) Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(teil)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Aufgaben, die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesen werden, wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf Mitglieder des hauptberuflich an der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter vier Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen und ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Studierenden an; der oder die Studierende verfügt nur über eine beratende Stimme.
- (2) Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, sein bzw. ihr Stellvertreter oder seine bzw. ihre Stellvertreterin, die Mitglieder sowie deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat bestellt. Der bzw. die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein. Das studentische Mitglied wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fachschaft bestellt.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Sie beginnt jeweils am 1. Januar. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und die Benotung sowie über die Verteilung der Noten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen. Der Prüfungsausschuss bestellt die prüfenden und beisitzenden Personen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder an eine an einem Institut oder der Fakultät hauptberuflich tätige beauftragte Person übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden. Aufgaben, die lediglich der Vorbereitung von Entscheidungen des Prüfungsausschusses dienen, kann der Prüfungsausschuss dem Prüfungsamt oder einer an der Fakultät hauptberuflich tätige beauftragten Person widerrufen. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben auf eine an einem Institut oder der Fakultät hauptberuflich tätige beauftragte Person jederzeit widerrufen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung übertragener Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Der bzw. die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit. Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben widerrufen auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (8) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der bzw. des Vorsitzenden sind der zu prüfenden bzw. der geprüften Person unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

- (1) Der bzw. die Vorsitzende bestellt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen. Die Prüfer bzw. Prüferinnen müssen im Bachelorstudiengang Biologie lehren.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen abgenommen werden, sind in der Regel nur Hochschul-lehrer bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschul- und Privatdozentinnen sowie entsprechend qualifizierten akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen befugt, denen die Prüfungsbefugnis durch den Fakultätsvorstand übertragen wurde.
- (3) Bei studienbegleitenden Prüfungen ist in der Regel die durch den Prüfungsausschuss für die jeweilige Lehrveranstaltung bestellte lehrverantwortliche Person Prüferin bzw. Prüfer.
- (4) Beisitzer bzw. Beisitzerinnen müssen die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Biologie oder eine mindestens gleichwertige Abschlussprüfung abgelegt haben.
- (5) Für die Prüfer und Beisitzer bzw. Prüferinnen und Beisitzerinnen gilt § 4 Abs. 7 (Amts-verschwiegenheit) entsprechend.
- (6) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (7) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüferinnen bzw. Prüfern bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

Das Verfahren zur Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums ist in der zentralen Satzung der Universität Heidelberg geregelt.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines überwiegend von ihr zu versorgenden

Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächsten regulären Wiederholungs- bzw. Prüfungstermin anzutreten. Bereits vorliegende Ergebnisse von Teilprüfungen sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen von der zu prüfenden Person zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.
- (4) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfern oder Prüferinnen oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die zu prüfende Person kann innerhalb von vierzehn Tagen verlangen, dass eine Entscheidung nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (6) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Erteilung des Leistungsnachweises bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, im Sinne von Abs. 4 Satz 1 berichtigen bzw. die Prüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären; Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend. Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der unrichtige Leistungsnachweis wird eingezogen und gegebenenfalls ein neuer erstellt.

§ 9 Prüfungen

- (1) Zur Überprüfung des Erwerbs der erforderlichen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse werden im Rahmen der Module Prüfungen abgehalten. Prüfungsaufgaben werden durch die jeweilige prüfende Person nach § 5 Abs. 1 gestellt. Für die Zulassung zu einzelnen Prüfungen kann das Erfüllen bestimmter Voraussetzungen gefordert werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (2) Prüfungen werden abgelegt in Gestalt von
 1. mündlichen Prüfungen,
 2. schriftlichen Prüfungen,
 3. Kombinationen aus Prüfungen nach Nr. 1 und Nr. 2.

Die in Satz 1 genannten Prüfungsarten können auch unter Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationssysteme (Online-Prüfung) abgenommen werden. Näheres regelt die Universität Heidelberg durch eine entsprechende Satzung.

- (3) Prüfungen können aus mehreren Teilprüfungen bestehen. Prüfungen können zu bestimmten Terminen oder über die gesamte Dauer eines Moduls hinweg stattfinden. Näheres regelt ggf. das Modulhandbuch.
- (4) Art, Umfang und Bestehensvoraussetzungen der jeweiligen Prüfung regelt das Modulhandbuch oder die lehrverantwortliche Person durch Bekanntgabe, ggf. elektronisch, in der Regel zu Beginn der entsprechenden Veranstaltung.
- (5) Prüfungstermine bzw. Prüfungszeiträume werden spätestens zu Beginn der betreffenden Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Im Einvernehmen mit allen betroffenen Studierenden können die Fristen nach Satz 1 und Satz 2 verkürzt werden. Prüfungstermine werden durch Aushang oder elektronisch bekanntgegeben; eine gesonderte bzw. individuelle Ladung zur Prüfung findet nicht statt.
- (6) Die Zulassung und Anmeldung zu einer Prüfung erfolgt im Rahmen der Lehrveranstaltung, zu welcher sie gehört. Näheres kann das Modulhandbuch regeln. Eine Abmeldung von einer Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu 14 Tage vor der Prüfung möglich, danach ist nur ein Rücktritt unter den Voraussetzungen von § 8 Abs. 2 möglich. Im Modulhandbuch oder durch Bekanntgabe der lehrverantwortlichen Person, spätestens zu Beginn der Veranstaltung, können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (7) Vor Prüfungen haben zu prüfende Personen auf Verlangen ihre Identität nachzuweisen, in der Regel durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses.
- (8) Prüfungsleistungen sind persönlich und ohne fremde Hilfe zu erbringen. Hilfsmittel sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung der prüfenden Person zulässig. Dies gilt auch für Mobilfunk- und sonstige elektronische Geräte. Das Nutzen von Hilfsmitteln bzw. Geräten ohne ausdrückliche Genehmigung führt zum sofortigen Ausschluss von der Prüfung und deren Bewertung mit 5,0 bzw. als nicht bestanden.
- (9) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch studienbegleitende mündliche Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt.
- (3) Die Dauer studienbegleitender mündlicher Prüfungen beträgt zwischen 15 und 45 Minuten. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung un-

terziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

- (1) Durch studienbegleitende schriftliche Prüfungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkannt und Wege zu einer Lösung gefunden werden können.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 45 und 120 Minuten. Näheres regelt das Modulhandbuch.
- (3) Bei Multiple-Choice-Aufgaben hat der Prüfling eine Antwort aus 5 Antwortmöglichkeiten auszuwählen.

Multiple-Choice-Fragen werden in der Regel von der oder von dem durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannte verantwortliche Person zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden Multiple-Choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von der zu prüfenden Personen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 Prozent unterschreitet (Gleitklausel). Im Falle der Gleitklausel müssen mindestens 45 % der Fragen richtig beantwortet sein. Hat die bzw. der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-Choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

Prozent	> 95 – 100	> 90 – 95	> 85 – 90	> 80 – 85	> 75 – 80
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3

Prozent	> 70 – 75	> 65 – 70	> 60 – 65	> 55 – 60	> 50 – 55
Note	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.

- (5) Wird eine schriftliche Prüfung in Form einer Hausarbeit oder einer anderen schriftlichen Ausarbeitung, die nicht unter Aufsicht stattfindet, erbracht, so hat die zu prüfende Person schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift zu versichern, dass sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat. Auf Verlangen der prüfenden Person ist die Arbeit zusätzlich in einem gängigen Format in einer elektronischen Version vorzulegen, zusammen mit einer schriftlichen eigenhändig unterschriebenen Versicherung, dass die übermittelte elektronische Version in Inhalt und Wortlaut der gedruckten Fassung übereinstimmt. Bei Abgabe einer falschen Versicherung oder Nachweis eines Plagiats gilt die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Vor einer Entscheidung ist der zu prüfenden Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (6) Die Dauer des Bewertungsverfahrens schriftlicher Prüfungen soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 12 Bewertung der Prüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Werte zwischen 4,0 und 5,0 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Modulendnote aus den Bewertungen mehrerer Prüfungsleistungen ermittelt, soll abweichend von § 11 Abs. 6 das Bewertungsverfahren in der Regel spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Moduls abgeschlossen sein.
- (3) Eine benotete Prüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Ein Modul ist bestanden, wenn alle diesem zugeordneten (Teil-)Prüfungen bestanden sind.
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Studienfachnote und der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Die Modul-(Teil)Prüfungen werden mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten in der Notenliste (Transkript) verzeichnet. Das Transkript für das Fach Biologie weist die Durchschnittsnote der vorliegenden Prüfungsleistungen und die erzielten Leistungspunkte aus. Die Durchschnittsnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel aller Prüfungsleistungen bzw. Module. Die Modulnoten werden dafür entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet, liegen die Modulnoten noch nicht komplett vor, so werden die Teilprüfungen nach ihrem arithmetischen Anteil an den Modulleistungspunkten gewichtet. Die Noten der Module Chemie und Physik

werden entsprechend ihrer Leistungspunkte mit dem Faktor 0,5 gewichtet.

§ 13 Wiederholung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden.
- (2) Eine zweite Wiederholung ist nur bei schwerwiegenden Gründen auf Antrag an den Prüfungsausschuss bei einer einzigen Modulprüfung aus dem Gesamtbereich Chemie und Physik und einer einzigen Modulprüfung aus dem Gesamtbereich der Biologie zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (4) Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens zum nächsten regulären Wiederholungs- bzw. Prüfungstermin wiederholt werden. Bei Versäumen der Frist verliert die zu prüfende Person den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (5) Das endgültige Nichtbestehen einer für den Studienabschluss erforderlichen Prüfung führt zum Verlust des Prüfungsanspruches.

§ 14 Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann das erfolgreiche Absolvieren anderer Lehrveranstaltungen voraussetzen. Näheres regelt ggf. das Modulhandbuch.

II. Bachelorprüfung

§ 15 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

- (1) Zu den einzelnen Teilprüfungen der Bachelorprüfung im Fach Biologie kann nur zugelassen werden, wer
 1. für den Bachelorstudiengang Biologie an der Universität Heidelberg eingeschrieben ist;
 2. über den Prüfungsanspruch im Bachelorstudiengang Biologie oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verfügt.
- (2) Die Erklärung gemäß Abs. 1 Nr. 2 ist bei jeder Teilprüfung erneut beim Prüfer bzw. der Prüferin abzugeben.
- (3) Zur Zulassung zur Bachelorarbeit sind neben den in Absatz 1 genannten Unterlagen die Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den in Anlage 1 genannten Lehrveranstaltungsmodulen 1 bis einschließlich 13 erforderlich.
- (4) Zur Bachelorarbeit in Biologie kann nur zugelassen werden, wer als zweites Fach ein Fach gemäß Anlage 3 studiert.
- (5) Zu den einzelnen Teilprüfungen können Zulassungsbedingungen aus den nachfolgenden Kriterien gesetzt sein:

1. schriftliche Vorleistungen wie Übungsblätter, Zeichnungen, Protokolle, Klausuren
2. praktische Vorleistungen
3. mündliche Vorleistungen

Welche Kriterien Anwendung finden, sind in dem jeweils einschlägigem Modulhandbuch hinterlegt.

§ 16 Umfang, Form und Durchführung der Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung im Fach Biologie besteht aus

1. den studienbegleitenden Prüfungen gemäß Anlage 1,
2. der Bachelorarbeit.

§ 17 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt und auf einer experimentellen Projektarbeit basiert.
- (2) Sie soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung aus dem Gebiet der Biologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 2 ausgegeben und betreut werden.
- (4) Die zu prüfende Person muss spätestens ein Jahr nach dem erfolgreichen Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung einen Antrag auf Zuteilung eines Themas der Bachelorarbeit (Anmeldung) bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Mit der Arbeit darf erst nach Anmeldung begonnen werden.
- (5) Bei Versäumen der Frist nach Abs. 4 gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit wird im Benehmen mit der zu prüfenden Person von dem Betreuer bzw. der Betreuerin der Arbeit festgelegt. Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält. Der zu prüfenden Person ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Ein Rechtsanspruch auf ein bestimmtes Thema wird nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt 10 Wochen. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss auf Antrag um bis zu 2 Wochen verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Bachelorarbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann.
- (9) Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten. Die Arbeit kann in Deutsch oder Englisch verfasst werden

§ 18 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in elektronischer Form durch Hochladen in die Heibox fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Die Bachelorarbeit wird von einem Prüfer bzw. einer Prüferin bewertet. § 6 Abs. 1 und 2 gelten entsprechend. Der Prüfer bzw. die Prüferin soll der Betreuer bzw. die Betreuerin der Arbeit sein. Die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll zwei Wochen nicht überschreiten. Wird die Bachelorarbeit mit nicht ausreichend bewertet, so ist ein zweiter Prüfer bzw. eine zweite Prüferin hinzuzuziehen. Im Falle der Bewertungsabweichung der Prüfer bzw. Prüferinnen entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Gutachten.
- (4) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so kann sie einmal wiederholt werden; eine Wiederholung mit dem bisherigen Thema ist ausgeschlossen. Mit der Wiederholung ist innerhalb von vier Wochen zu beginnen. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Nichtbestehens.

§ 19 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn jede benotete studienbegleitende Prüfungsleistung und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind und jede nicht benotete studienbegleitende Prüfungsleistung einschließlich solcher aus dem Bereich übergreifende Kompetenzen bestanden ist.
- (2) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Gesamtnote gilt § 12 entsprechend.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den Noten der beiden Fächer und der Bachelorarbeit gebildet. Ist Biologie erstes Hauptfach, werden die Übergreifenden Kompetenzen bei Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt und die beiden Fachnoten gehen je zu 74/160, die Bachelorarbeit zu 12/160 in die Gesamtnote ein.
- (4) Die Fachnote Biologie wird gebildet aus den benoteten Modulen gemäß Anlage 1. Die Modulnoten werden dafür entsprechend ihrer Leistungspunkte gewichtet. Die Modulnoten der naturwissenschaftlichen Module Chemie und Physik werden entsprechend ihrer Leistungspunkte und mit dem Faktor 0,5 gewichtet.
- (5) Studierende, die die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten auf Antrag zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) gemäß Anlage 5 ausgewiesen im Diploma Supplement.

§ 20 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ein Zeugnis ausgestellt werden, das die Bezeichnung der einzelnen Module einschließlich Bachelorarbeit mit den in ihnen erzielten Noten, die zugeordneten Leistungspunkte und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigefügt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf sowie die relative ECTS-Abschlussnote enthält und sich inhaltlich an den im „European Diploma Supplement Model“ festgelegten Rahmen hält.

§ 21 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält die bzw. der Studierende eine zweisprachige (Deutsch/Englisch) Abschlussurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird vom Dekan bzw. der Dekanin und von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (3) Hat die zu bzw. der Studierende die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnete Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen und den Vermerk enthält, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt für die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung.

III. Schlussbestimmungen

§ 22 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Verfahrensrügen, Überdenkungsverfahren, Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Mängel des Prüfungsverfahrens, etwa eine Beeinträchtigung durch innere (z.B. eigene Erkrankung) oder äußere Einflüsse (z.B. Geräusche), sind unverzüglich geltend zu machen, in der Regel während der Prüfung gegenüber der prüfenden oder der aufsichtsführenden Person.
- (2) Innerhalb der Rechtsbehelfsfrist gegen die Bewertung kann die geprüfte Person bei der prüfenden Person oder beim Prüfungsausschuss Einwendungen gegen die Bewertung vorbringen (Überdenkungsverfahren). Die Einwendungen sind substantiiert zu begründen. Die prüfende Person überdenkt die vorgenommene Bewertung anhand der vorgebrachten Einwendungen und teilt der geprüften Person sowie dem Prüfungsausschuss das Ergebnis der Überdenkung mit. Führt die Überdenkung zu einer Änderung der ursprünglichen Bewertung, so veranlasst der Prüfungsausschuss ggf. erforderliche weitere Schritte. Das Überdenkungsverfahren soll drei Wochen nach Eingang der substantiierten Einwendungen abgeschlossen sein.
- (3) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung ist der geprüften Person auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie in Gutachten der Prüfer bzw. Prüferinnen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die verantwortliche prüfende Person soll Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme bestimmen.

§ 24 Inkrafttreten

Die vorstehende Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Bachelorstudiengang Biologie vom 4. August 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. August 2015, S. 1001) außer Kraft.

Heidelberg, den 2. März 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

**Anlage 1: Module für das Fach Biologie
(Wahl-)pflichtmodule¹ mit Bescheinigung der erfolgreichen Teilnahme und Benotung**

		LP/cp	
1.	Grundvorlesung Biologie 1	5	P
2.	Grundvorlesung Biologie 2	9	P
3.	Grundvorlesung Biologie 3	9	P
4.	Grundvorlesung Biologie 4	4	P
5.	Grundkurs Grundlagen der Biowissenschaften	4	P
6.	Grundkurs Biodiversität heimischer Blütenpflanzen	4	P
7.	Grundkurs Biodiversität heimischer Tiere	4	P
8.	Grundkurs Methoden der Molekularen Biowissenschaften	6	P
9.	Grundkurs Experimentelle Physiologie	3	P
10.	Grundkurs Experimentelle Entwicklungsbiologie	4	P
11.	Modul Chemie	4*	P
12.	Modul Physik	4**	P
13.	Modul Kurs	4, 8 ***	WP

14.	Biodiversitäts-Exkursionen	2	WP
15.	Modul Zyklusvorlesungen	8	WP

¹ Den Modulen sind in Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) Leistungspunkte (LP/cp) zugeordnet.

* Außer Chemie ist zweites Fach

** Außer Physik ist zweites Fach

*** wenn Chemie oder Physik als zweites Fach studiert wird.

Anlage 2: Der 50% Studiengang Biologie kann mit folgenden Fächern kombiniert werden:

- Bildende Kunst
- Chemie
- Chinesisch
- Deutsch mit Studienanteilen Deutsch als Zweitsprache
- Englisch
- Evangelische Theologie
- Französisch
- Geographie
- Geschichte,
- Griechisch
- Informatik
- Italienisch
- Jüdische Religionslehre
- Latein
- Mathematik
- Musik
- Philosophie/Ethik
- Physik
- Politikwissenschaft
- Russisch
- Spanisch
- Sport
- Wirtschaftswissenschaften

Anlage 3: Voraussetzung für eine wissenschaftliche, experimentelle Bachelorarbeit sind eingehende Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im naturwissenschaftlichen Bereich, die nur in Kombination mit einem unten aufgeführten Fach erworben werden können. Eine Kombination mit einem MINT Fach macht das Vorliegen wahrscheinlich. Die Bachelorarbeit in dem Teilstudiengang Biologie kann mit der folgenden Fächerkombination angefertigt werden:

- Informatik
- Physik
- Chemie
- Mathematik
- Geographie

Anlage 4: Übergreifende Kompetenzen (Schlüsselkompetenzen)

Für das Studium der übergreifenden Kompetenzen werden 2 Module angeboten:

Modul Lehramtsoption:

Bei der Wahl der Lehramtsoption mit einer Ausrichtung des Studiums auf einen späteren Master of Education, der zum Lehramt an Gymnasien führt, sind bereits im Bachelorstudium lehramtsbezogene Kompetenzen zu entwickeln. Diese umfassen insgesamt 20 LP im Kontext der Übergreifenden Kompetenzen, die fächerübergreifend/gesondert in Anrechnung gebracht werden können (siehe Rahmenregelung zur Lehramtsoption).

Die 20 LP setzen sich wie folgt zusammen:

- Vertiefungsseminar (2 LP)
- Fachdidaktik Fach 2 (2 LP)
- Einführung in die Schulpädagogik/Pädagogische Psychologie (6 LP)
- Grundlagen der Bildungswissenschaft (4 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum I (3 Wochen) in einer Schule (3 LP)
- Berufsorientierendes Praktikum II (3 Wochen) in einer Bildungseinrichtung oder einer Schule (3 LP)

Modul Interdisziplinäre Option (20 LP)

Voraussetzung für die Wahl dieses Moduls ist eine fachlich einschlägige Fächerkombination nach Anlage 3, da das Modul inhaltlich auf naturwissenschaftliche Grundlagen abstellt ist. Es müssen 10 LP aus dem integrierten Angebot des Bachelor Biowissenschaften gewählt werden.

Anlage 5: Benotung nach ECTS

Ist die Bachelorprüfung erfolgreich abgelegt, so wird zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala ausgewiesen:

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note werden die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorten verwendet.